

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2022/10/14 Ra 2019/04/0040

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E07201000

E3R E07202000

E6J

97 Öffentliches Auftragswesen

Norm

BVergG 2006 §25 Abs10

EURallg

32007R1370 öffentliche Personenverkehrsdienste Schiene Strasse Art2 lith

32007R1370 öffentliche Personenverkehrsdienste Schiene Strasse Art5 Abs6

62018CJ0515 Autorita Garante della Concorrenza e del Mercato VORAB

1. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018

2. BVergG 2006 § 25 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Art. 2 lit. h der Verordnung (EG) 1370/2007 definiert die Direktvergabe eines Dienstleistungsauftrags an einen bestimmten Betreiber eines öffentlichen Dienstes ohne vorherige Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens. Bezugnehmend auf diese Definition hat der EuGH im Urteil vom 24. Oktober 2019 in der Rechtsache C-515/18, Autorita Garante, festgehalten, dass die Direktvergabe jedes vorherige wettbewerbliche Vergabeverfahren ausschließe, und zum Ausdruck gebracht, dass die in der Verordnung (EG) 1370/2007 vorgesehenen erheblichen Unterschiede zwischen der Direktvergabe und dem wettbewerblichen Vergabeverfahren nicht missachtet werden dürfen. Des Weiteren hat der EuGH im zitierten Urteil eine Verpflichtung des Auftraggebers verneint, eine vergleichende Bewertung aller möglicherweise eingegangenen Angebote vorzunehmen. Ebenso hat der VwGH in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch nach der Definition des (damals noch maßgeblichen) § 25 Abs. 10 BVergG 2006 bei der Direktvergabe eine Leistung, gegebenenfalls nach Einholung von Angeboten oder unverbindlichen Preisauskünften von einem oder mehreren Unternehmen, formfrei unmittelbar von einem ausgewählten Unternehmen gegen Entgelt bezogen wird. Demnach kann aber bei einer Direktvergabe kein Anspruch auf Teilnahme eines Unternehmers bestehen, zumal ansonsten die vom EuGH betonten Unterschiede zwischen der Direktvergabe und dem wettbewerblichen Vergabeverfahren missachtet würden (vgl. VwGH 18.1.2021, Ra 2019/04/0082).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62018CJ0515 Autorita Garante della Concorrenza e del Mercato VORAB

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2019040040.L04

Im RIS seit

10.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at